

MARTIN DREHER (MAGDEBURG)

RECHTLICHE ELEMENTE IN DEN ANTIKEN FLUCHTAFELN

Abstract: On the basis of the Magdeburg project “Magic curses as enforcement of law” and its database “TheDeMa” the paper collects and analyses all the elements in the ancient curse tablets, greek and latin, which are connected, in a strict sense, with the given legal systems and procedures in ancient societies.

Keywords: curse tablets, defixiones, judicial curses, magic and law.

Vorbemerkung¹

Dieser Beitrag entstand im Rahmen des Projektes “Magische Verfluchungen als Durchsetzung von Recht. Transkulturelle Entwicklung und individuelle Prägung der antiken Fluchtafeln” an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wird. Während die im Projekt entstehende Monographie eine umfassende Analyse der Quellen unternimmt, konzentriert sich die vorliegende Untersuchung, die sich in einem rechtshistorischen Rahmen bewegt, auf die Elemente der Fluchtafeltexte, die im engeren Sinn mit dem antiken Rechtswesen in Verbindung stehen.

Die bisherige Forschung zu den antiken Fluchtafeln litt unter drei Einschränkungen. Erstens befassten sich die Autoren entweder mit griechischen oder mit lateinischen Texten. Diese Dichotomie soll in meinem Projekt nachdrücklich, in diesem Vortrag aber nur ansatzweise überwunden werden, da die Rechtssysteme im griechisch- und im lateinischsprachigen Bereich grundsätzlich anders strukturiert waren und der hier gegebene Bezugspunkt das griechische Recht ist.

Zweitens zogen die Autoren nur jeweils eine Auswahl der in Frage kommenden Tafeln heran, schon weil sie sehr verstreut publiziert und die wenigen einschlägigen Corpora veraltet und daher unvollständig sind. Für unsere Projektarbeit haben wir daher eine Datenbank eingerichtet, den *Thesaurus Defixionum Magdeburgensis*, abgekürzt TheDeMa, der inzwischen sämtliche publizierten Fluchtafeln enthält, soweit sie einen verwertbaren Text aufweisen, wozu auch einfache Namensnennungen gerechnet werden. Im Folgenden werden alle herangezogenen Fluchtafeln mit der Ordnungsnummer zitiert, die sie im TheDeMa haben, z. B. T. 1 (= Tafel

¹ Für wertvolle Hinweise danke ich Sara Chiarini, Alberto Maffi und Gerhard Thür. Jaime Curbera und Werner Rieß haben mir freundlicherweise Manuskripte vor deren Veröffentlichung in den “Colloquia Attica” zur Verfügung gestellt.

Nr.1).² Die Datenbank kann auch Verknüpfungen zwischen verschiedenen äußeren und inhaltlichen Merkmalen herstellen, soweit diese in die Menus aufgenommen sind. Auf der Basis sämtlicher Texte konnten in unserer bisherigen Arbeit die meisten Generalisierungen, welche die bisherige Forschung aus ihren Auswahltex-ten herausgelesen hat, durch Gegenbeispiele widerlegt werden. Das wird die oben schon genannte Monographie von Sara Chiarini eindrücklich aufzeigen.

Drittens war die Forschung auf die Zuordnung der Fluchtafeln zu den Katego-rien fixiert, welche die Texte nach den Lebensbereichen einteilen, aus denen heraus sie entstanden sind. Schon in der Frühzeit der Forschung wurden von Auguste Audollent vier solcher Kategorien aufgestellt, nämlich Gerichtsflüche (*defixiones iudicariae*), Wettkampfflüche (*defixiones agonisticae*), Liebesflüche (*defixiones amatoriae*) und Flüche gegen Diebe und Verleumder (*defixiones in fures*, von mir inzwischen als Verbrechensflüche, *defixiones criminales*, benannt), später kamen noch commercial curses dazu, die ich im Deutschen als Wirtschaftsflüche, lateinisch als *defixiones commerciales*, bezeichne.³ In jüngerer Zeit wurde propagiert, eine hauptsächlich aus Verbrechensflüchen bestehende neue Kategorie als “prayers for justice” (oder “judicial prayers” oder ähnliche Bezeichnungen) zu kreieren und allen anderen, weiterhin als *defixiones* bezeichneten Flüchen gegenüberzustellen. Diesen Vorstoß habe ich in meinem Beitrag zum Symposium 2009 grundlegend kritisiert, so dass ich im Folgenden auf diese Kritik nur insoweit zurückkomme, als sie sich auf die von der Gegenposition in Anschlag gebrachten rechtlichen Elemente bezieht.⁴

Abgesehen von den “prayers for justice” haben die genannten Kategorien für die Systematisierung der Fluchtafeln insofern ihre Berechtigung, als sie die Lebensbereiche, die Motivation und die Ziele der *defigentes* ins Auge fassen. Allerdings geht aus den Texten oft genug nichts über diese Umstände, denen sie sich verdanken, hervor; besonders offenkundig ist das, wenn auf der Tafel nur ein oder mehrere Namen stehen.⁵ Während es in diesen offenkundigen Fällen meist unstrit-tig ist, dass der Text nicht kategorisiert werden kann, wird in vielen anderen Fällen eine Zuordnung aufgrund von Indizien vorgenommen, die in unserem Magdeburger Projekt als nicht ausreichend erachtet werden. Wenn z. B. eine Person und ihr Ge-schäft verflucht werden (T. 675: *negotium*) oder nur Laden und Werkstatt von je-

² Die Datenbank ist (auf Anfrage beim Verfasser) derzeit zugänglich unter http://www.thedema.ovgu.de/L_6.php. Sie wird zukünftig an die Universität Hamburg an den Lehrstuhl von Werner Rieß wechseln und dort unter einer neuen URL aufrufbar sein.

³ Zu dieser Kategorie und ihrer Entstehung vgl. die einleitenden Bemerkungen bei Jahn 2017.

⁴ Dreher 2010; eine kürzere Version in englischer Sprache ist Dreher 2012; Versnel 2012 ist eine Replik auf beide Beiträge.

⁵ Die Nennung bzw. Aufzählung von Namen wird im TheDeMa als zusätzliche Kategorie “Namenlisten” geführt. Skeptisch gegenüber der Kategorisierung dieser Listen ist auch Eidinow 2007, 169f.

mandem (T. 441 mehrfach: *καπήληρον καὶ ... ἐργασίαν*), so schließt die Forschung in weitgehender Übereinstimmung, dass der Fluch von einem anderen Geschäftsinhaber verfasst worden sei, um den Konkurrenten zu schädigen oder zu beseitigen, und dass der Text deshalb als Wirtschaftsfluch einzustufen sei. Dabei ist es doch ebenso denkbar, dass jemand einen Rechtsstreit mit dem Verfluchten hatte oder ihn wegen einer Liebschaft aus dem Weg räumen wollte und daher nicht nur seine Person, sondern auch seine wirtschaftliche Existenzgrundlage verfluchte. Auf dieses Problem werden wir gleich bei den Gerichtsflüchen zurückkommen. Wenn wir diese strengere Messlatte anlegen, dann müssen von den derzeit 1.708 im TheDeMa erfassten Fluchtafeln 636 als “unbestimmbare Flüche”, *indeterminable curses*, *defixiones indeterminabiles*, so die in unserem Menu kreierten Termini, also als einer der genannten Kategorien nicht zuweisbar, gekennzeichnet werden.

Aus diesen und weiteren Gründen wertet das Magdeburger Projekt die Fluchtafeln nicht vorrangig nach den traditionellen Kategorien aus, sondern analysiert sprachlich und kategorial übergreifend die textlichen Elemente oder Formeln der Dokumente, ihre Strukturen, ihre Abhängigkeiten und ihre Gesamtentwicklung. Das meines Erachtens hinter vielen Flüchen stehende übergreifende Motiv der Verfasser und Verfasserinnen, das ich zusätzlich in die Forschung einbringen möchte, ist das des “subjektiven Rechts”, das jedoch in diesem Beitrag nicht näher erläutert werden kann; siehe jedoch die Bemerkung am Schluss des Textes. Hier konzentriere ich mich auf Elemente des positiven, staatlich gesetzten Rechts, die in den Fluchtafeln erkennbar sind.

1. Die Kategorie der *defixiones iudicariae*

Sozusagen per se als rechtliche Texte zählen die Gerichtsflüche, also die auf einen gerichtlichen Prozess bezogenen Flüche, die naturgemäß im Zentrum der vorliegenden Betrachtung stehen müssen. Die Gesamtzahl der von irgendeinem Herausgeber oder Kommentator als *defixiones iudicariae* (Gerichtsflüche; judicial curses) bezeichneten Fluchtafeln in unserer Datenbank beträgt 157.⁶ Davon müssen aufgrund von Neulesungen oder aus anderen Gründen, vor allem wegen fehlender stichhaltiger Indizien meines Erachtens einige wieder ausgeschieden werden (s.u.).

Betrachten wir das Problem der Zuordnung zu dieser Kategorie genauer:

Eher selten ist ausdrücklich von einem Prozess die Rede, der neben den handelnden Personen selbst “gebunden” bzw. mit anderen Formulierungen verflucht oder in anderem Zusammenhang erwähnt wird. Beispiele mit den Termini *dike* und *endeixis* wären die Tafeln 442; 118; 1135; 1189. Dann handelt es sich eindeutig um einen Gerichtsfluch. Ebenfalls noch für eindeutige Gerichtsflüche halte ich Texte, in denen die Verfluchten als Prozessbeteiligte bezeichnet werden; am häufigsten

⁶ Gager 1992, 117, gibt 76 griechische und 46 lateinische Gerichtsflüche an, also insgesamt 122 *defixiones iudicariae*. Scholz 2013b, 301, kommt auf 40 lateinische juristische *defixiones* innerhalb des römischen Reiches.

werden dabei private Unterstützer der prozessführenden Personen genannt, also *syndikoi* oder *synegoroi*, auch Zeugen (*martyres*) kommen mehrfach vor. Einmal sind von Wunsch *menytai* ergänzt worden (Tafel 955, Z. 10), also die in Form der *menysis* Angezeigten, aber diese Lesung / Ergänzung wird in der Neuedition von Curbera / Papakonstaninou 2018 (Nr. 3) nicht bestätigt. Seltener sind hingegen Bezeichnungen von öffentlichen Funktions- oder Amtsträgern wie den *dikastai* oder dem *dikasterion*. Auf alle diese Elemente komme ich weiter unten zurück.

Als Nennung der gegnerischen Prozesspartei fasst die Forschung im allgemeinen auch die Bezeichnung der Verfluchten als “Gegner” oder “Feinde” auf. Zweifellos können die ἀντίδικοι (T. 595, nach Wunsch ein Gerichtsfluch) bzw. im Lateinischen der *inimicus* oder *adversarius* (T. 1115; vgl. T. 1429; T. 1106: *adversus*) Gerichtsgegner bezeichnen, wenn ein entsprechender Zusammenhang erkennbar ist (z. B. T. 442, Z. 4); sie können aber auch eine allgemeine Bedeutung haben und passen als Bezeichnung der Gegner der *defigentes* auch in alle anderen Kategorien von Fluchtafeln. So ist ἀντίδικος in Tafel 1181, hier als Adjektiv, sowohl direkt auf die gegnerischen Wagenlenker (Z. 9) als auch auf die gegnerischen Pferde (Z. 10f.) bezogen, die allesamt verflucht werden, so dass der Text klar als Wettkampffluch zu erkennen ist.⁷ Auch die Begriffe *echthros* und die lateinischen Entsprechungen *inimicus* und *hostis* können Assoziationen zu einem Prozess hervorrufen.⁸ In einer ganzen Serie von Tafeln aus Zypern, die ins dritte Jahrhundert n. Chr. datiert werden und deren lange Texte über weite Strecken gleich lauten,⁹ wird ein *antidikos* (bzw. werden *antidikoi*) verflucht, der “kalt und sprachlos und atemlos” werden soll. Außerdem wünscht der Autor, dass der Verfluchte ihm in keiner Angelegenheit (πράγμα) mehr entgegentreten (ἐναντιώω) könne (z. B. T. 141, Z. 29f.). Natürlich kann *pragma* hier einen Prozess meinen,¹⁰ aber es könnte eben auch eine andere Angelegenheit sein, die dahintersteckt.¹¹

⁷ Ohne weiteren Hinweis auf einen gerichtlichen oder anderen Zusammenhang ist der Begriff ἀντίδικος verwendet in T. 398, T. 402, T. 425. In Tafel 191 werden die Gegner als *antidikoi* bezeichnet, obwohl der Autor erst eine Klage von ihnen erwartet (s. u.). Im Allgemeinen wird *antidikos* in der Forschung jedoch ausschließlich als “legal adversary” verstanden, z. B. Faraone 1999, 117. Eidinow 2007, 167 nennt den Terminus als erstes Beispiel für eine juristische Terminologie, obwohl sie im Folgenden bei der Kategorisierung zu Recht eher vorsichtig ist, vgl. auch S. 178ff.

⁸ T. 742 wird von Wunsch (und Kropp), sicher nur wegen des Wortes *inimicus*, als Gerichtsfluch angesehen.

⁹ T. 141; T. 142; T. 175; T. 176; T. 177; T. 179; T. 180; T. 380; T. 387; T. 389; T. 390; T. 391; T. 392; T. 393; T. 395. Die ganze Reihe wird von bisherigen Interpreten als Serie von Gerichtsflüchen eingestuft, vgl. Gager 1992, 135.

¹⁰ Gager 1992 Nr. 45 übersetzt: “legal matter”.

¹¹ Kagarow 1929, 54, hat eine Liste mit den Termini erstellt, die er als “Elemente der gerichtlichen Prozesse” ansieht. Darin sind neben den auch hier als einschlägig betrachteten Begriffen die folgenden aufgeführt: ἀντίδικοι, συναπόντες (nur auf T. 960), ἀντίδικα (nur auf T. 790), ἀγωνίζεσθαι. Während Kagarow nur für den letztgenannten Terminus einräumt, dass er auch “eine nicht juristische Bedeutung” haben könne (ebd.

Da also bei der im vorigen Abschnitt beschriebenen Terminologie keine Eindeutigkeit besteht, haben wir im TheDeMa diese Fälle nicht als Gerichtsflüche, sondern als “unbestimmbar” eingestuft. Ebenso verfahren wir bei den weiteren, jetzt noch anzuführenden Fällen, die noch weniger eindeutig sind. Als Gerichtsflüche werden in der Literatur oft Texte eingestuft, in denen lediglich die Zunge des Opfers “gebunden” werden soll,¹² beziehungsweise wenn in verschiedenen Formulierungen gewünscht wird, dass das Opfer nicht mehr sprechen können soll, besonders nicht gegen den Autor des Fluches.¹³ Zugunsten dieses Verständnisses wird manchmal auf die Rolle der Gerichtsrhetorik verwiesen, auf die in diesen Formulierungen angespielt sein könnte. Eine gewisse Plausibilität hat dieser Zusammenhang in der Tat dadurch, dass die Verfluchungen der Zunge oder des Sprechaktes zusammen mit Termini vorkommen, die das Vorliegen eines Gerichtsfluches nahelegen, wie der eben genannte *syndikos* (T. 145; T. 343; T. 993 = Curbera / Papakonstantinou 2018, 214f., Nr. 2), oder in Kombination mit anderen Aussagen, z. B. mit dem Hinweis, ein Unrecht erlitten zu haben (ἀδικέω, T. 333; T. 340, Z. 25f.).¹⁴ Aber es gibt dafür, dass die Zunge verflucht wird, genügend Beispiele aus Texten, die eindeutig anderen Kategorien zugehören, insbesondere aus Wirtschaftsflüchen, in denen γλῶττα, mehrfach in Kombination mit ἐργαστήριον, verflucht wird.¹⁵ In anderen Fällen wird *glotta* nicht isoliert, sondern in einer Reihe mit anderen, sogar mit vielen anderen Körperteilen verflucht, und zwar in ganz gerichtsfernen Sphären.¹⁶

Anm. 1), gilt das jedoch ebenso für die weiteren genannten. Papakonstantinou 2018, 226, kommt der hier vertretenen Auffassung am nächsten und klassifiziert “a binding curse as legal when it contains an explicit reference to some aspect of formal legal proceedings such as court magistrates, jurors, litigants or witnesses.” Für eng verwandt, aber doch zu unterscheiden hält er Flüche, die “socially mediated discourses” enthalten.

¹² Z. B. Gager 1992, 139f.

¹³ Z. B. T. 778. Gager 1992 überschreibt sein ganzes Kapitel über die Gerichtsflüche mit “Tongue-Tied in Court: Legal and Political Disputes”. Ein Beispiel für den fraglichen Schluss auf einen Gerichtsfluch ist Gager Nr. 50 (T. 146); das Hauptargument ist die Verfluchung der Zunge, daneben wird angeführt, dass nur Männer verflucht seien (dazu unten) und diese in familiärem Zusammenhang stünden, da sie in insgesamt sieben Clans sortiert werden könnten.

¹⁴ Diese Kombination auf den frühesten Gerichtsflüchen zeigt übrigens auch auf, dass um 500 v. Chr. zumindest in einem Teil der sizilischen Poleis Gerichtsverfahren stattfanden, in denen mündlich etwas vorgebracht wurde, vielleicht in Form von Gerichtsreden. Dabei ist die genauere örtliche Herkunft dieser Fluchtafeln meist unsicher, sie liegt aber eher im Westen der Insel, in Selinunt und Akragas, also eher im dorischen Sprachgebiet, während man den Ursprung der Rhetorik traditionell eher in ionischen Kolonien wie im Leontinoi des Gorgias vermutet. Vgl. zum Thema Rothkamm 2017, besonders S. 115f., der aber nicht auf die Ursprünge des Zusammenhangs eingeht.

¹⁵ T. 202; T. 205; T. 208; T. 415.

¹⁶ T. 137; T. 140; T. 208; T. 400; T. 636; T. 848. Vgl. in unserem Sinn auch Eidinow 2007, 170f.

Ebenso unsicher bleibt die Zuordnung von Texten aufgrund der Verfluchung von “Worten und Taten” oder von “Rede und Taten” als Gerichtsfluch.¹⁷ Diese Kombination kommt zwar unzweifelhaft in Gerichtsflüchen vor,¹⁸ aber sie wird auch in eine Reihe mit nicht “gerichtsverdächtigen” weiteren Objekten gestellt (T. 416: Worte, Taten, Hände, Füße, Knie, Seele), und der letztere Bestandteil, also die Taten, wird auch für sich genommen mit gerichtsfernen Begriffen kombiniert (T. 235: Arbeit oder Taten) oder steht völlig allein (T. 761).¹⁹

Schwierig ist die Entscheidung auch, wenn die Texte in unterschiedlichen Formulierungen Personen verfluchen, welche die meist namentlich genannten *defixi* unterstützen oder ihnen in irgendeiner Form verbunden sind: etwa “die mit ihnen sind” (οἱ μετ’ αὐτῶν); “ihre Freunde” (φίλοι), “ihre Verbündeten” oder “Gefährten” (συνεπιόντες T. 830) oder jemand, der im Namen eines anderen handelt (T. 344). Von diesen mit den Verfluchten verbundenen Personen wird oft umstandslos vorausgesetzt, dass sie als Syndikoi, Synegoroi, Martyres oder in einer anderen Weise an einem Prozess beteiligt gewesen sind.

Völlig willkürlich schließlich erscheint die Kategorisierung als Gerichtsfluch, wenn eine reinen Namensliste ohne jede zusätzliche Aussage vorliegt: So werden z. B. Tafel 195 von Papakonstantinou oder Tafel 817, die lediglich zwei lateinische Namen enthält, von Kropp als Gerichtsflüche eingestuft! Im TheDeMa werden diese Texte hingegen als “Namenliste” geführt.

Wenn wir nun die genannten Einschränkungen in Rechnung stellen und nur die oben genannten eindeutig zuzuordnenden Flüche zählen, dann bleiben nach meiner Berechnung noch 72 griechische und 19 lateinische Gerichtsflüche übrig.²⁰ Ihre zeitliche Einordnung kann aufgrund der oft unbekanntem Fundumstände meist nur sehr grob vorgenommen werden und reicht in der Literatur vom späten 6. Jahrhundert vor bis ins 5. Jahrhundert nach Christus. Innerhalb dieser Zeitspanne ist die Verteilung recht ungleich, entspricht aber ungefähr der Verteilung sämtlicher Fluchtafelkategorien: Die frühesten Fluchtafeln überhaupt stammen aus Sizilien, darunter auch die fünf frühesten Gerichtsflüche, die auf die Zeit um 500 v. Chr. datiert werden. Im Laufe des 5. Jahrhunderts treten dann die attischen Gerichtsflüche hinzu, und besonders diese attischen Tafeln tragen dazu bei, dass die größte Zahl an Gerichtsflüchen ins 4. und 3. Jahrhundert v. Chr. fällt. Einen weiteren Höhepunkt

¹⁷ Z. B. T. 894 durch Audellent 1904. Besonders schnell zur Hand mit dieser Zuordnung ist (wie mit anderen Kategorisierungen auch) Kropp 2008.

¹⁸ Z. B. T. 240, Z. 3-4 (Lesung Dubois); T. 976 mehrfach, zusätzlich ist hier auch die Zunge genannt.

¹⁹ Auch nach Rocca 2015, ist die Formulierung typisch für Gerichtsflüche, sie verweist aber auch sowohl auf literarische Vorbilder (S. 308) als auch (S. 311) auf zwei *defixiones amatoriae*, in denen sie verwendet werde (davon ist jedoch nur DT 68 = T. 104 ein Liebesfluch; DT 69 = T. 762 ist fragmentarisch und bezüglich einer Kategorie unbestimmbar).

²⁰ Die Abzählung im TheDeMa nach meinen Kriterien ergibt insgesamt 96 Gerichtsflüche. Die übrigen fünf Dokumente gehören anderen Sprachen an.

haben die Gerichtsflüche dann wieder, allerdings in geringerem Umfang, in der Zeit von Mitte des 1. Jahrhunderts bis zum Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr.. In absoluten Zahlen weist das 4. Jahrhundert v. Chr. die meisten eindeutigen Gerichtsflüche auf, nämlich maximal 25, wobei Überschneidungen mit dem späten 5. und dem frühen 3. Jahrhundert in der Literatur gegeben sind.

2. Handelnde Personen

Keine neue Beobachtung ist es, dass in den allermeisten Gerichtsflüchen mehr als eine Person, meist sogar mehr als drei Personen verflucht werden. Der Spitzenwert von erhaltenen Namen auf einer Tafel liegt bei über 20.²¹ Da zum Beispiel die Tafel 442 mit ihren 20 Namen nur fragmentarisch erhalten ist, muss die ursprüngliche Anzahl der Namen hier wie auf anderen Tafeln noch um einiges höher gewesen sein. Die Mehrzahl der Namen sind männlich, es sind aber in auffallend vielen Tafeln auch weibliche Namen dabei (dazu unten). Flüche gegen eine einzige Person sind eher die Ausnahme (T. 420; T. 951). Auch wenn wir in vielen Fällen von mehreren Klägern ausgehen können, ist es doch unwahrscheinlich, dass es sich bei den Verfluchten, die nicht näher klassifiziert sind, immer nur um Kläger gehandelt hat.²² Vielmehr ergeben die Fluchtafeln ein etwas anderes Bild als die attischen Reden. Während sich dort im allgemeinen zwei Einzelpersonen als Kläger und Beklagter gegenüberstehen, können wir den Fluchtafeln entnehmen, dass ein solcher Prozess im Bewusstsein der Beteiligten, und daher gewiss auch im allgemeinen Bewusstsein, nicht nur als der förmliche Agon zwischen den beiden offiziell prozessführenden "Einzelkämpfern" bzw. um den Prozess mehrerer Kläger gegen den Autor des Fluches, sondern als eine soziale Auseinandersetzung zwischen kleineren oder größeren Gruppen verstanden und auch geführt wurde. Zu diesen Gruppen gehörten natürlich die manchmal ausdrücklich genannten Prozessbeteiligten wie Syndikoi,²³ Synegoroi und Martyres (s.o.; vgl. auch T. 304, Z. 7f.),²⁴ aber auch

²¹ Für die Angabe von Gager 1992, 119, dass auf einer Tafel, die er allerdings nicht angibt, sogar 77 Namen stehen sollen, die er alle für Kläger hält, finde ich keine Bestätigung.

²² Das scheint hingegen Gager 1992, 119, anzunehmen, s. Anm. 21. Für die Mehrzahl an Klägern verweist er auf den Sokrates-Prozess. Es sind aber auch in Privatklagen mehrere Kläger und Beklagte belegt, vgl. Harrison 1971, 160 Anm. 3 mit Verweis auf Dem. 34. 38. 47; allerdings handelt es sich dabei um maximal vier Personen. Zur Mehrzahl vgl. auch die Überlegungen von Eidinow 2007, 182.

²³ Auf T. 186 aus Selinunt aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr. sind sogar *xenoi syndikoi*, fremde Anwälte, verflucht. Die dazu von Ottone 1992, 45ff., angestellten umständlichen Spekulationen führen ins Leere.

²⁴ Wie sehr Gager darauf festgelegt ist, dass nur Kläger verflucht werden, zeigt sich auch daran, dass er erläutert, "the word *sundikos* ... in Athens means the accuser's advocate" (Gager 1992, 138 zu T. 145), während wir aus den Reden genügend Beispiele für Syndikoi und Synegoroi auf Seiten der Beklagten haben, vgl. Harrison 1971, 158ff., Eidinow 2007, 188 A.129. Ebenso missversteht Gager die Syndikoi in T. 186 als "prosecution witnesses" (S. 142 Anm. 92); zur Bedeutung witness s. u. Anm. 39.

Verwandte, die meist mit Namen und Verwandtschaftsbezeichnung (konkret genannt sind jedoch nur Ehefrauen, Söhne, Töchter und Eltern), im Einzelfall aber auch allgemein als Kinder (παῖδες des Telesikrates, T. 857; τέκνα der verfluchten Mörder, T. 227, Z. 9. 25. 41) und als Verwandte genannt sind. In Tafel 953 ist Kallias der Haupt-Verfluchte, dazu kommen neben weiteren Verfluchten die Zeugen des Kallias, die Verwandten (κηδεσταί) des Numenios, nicht zuzuordnende Anwälte (Synegoroi) und vielleicht Richter, die auf der Seite des Kallias stehen (?).²⁵ Diese allgemeinen Angaben in den Texten sowie die oben schon erwähnten Formulierungen wie οἱ μετ' αὐτοῦ oder σὺν αὐτῷ, "seine Verbündeten" oder "sein Umkreis" richten sich gegen Personen, deren Anzahl in vielen Fällen nicht einmal dem *defigens* bekannt gewesen sein dürfte, nicht zuletzt, weil die Flüche im Allgemeinen vor der Verhandlung erstellt worden sind (dazu unten 3.). Von den allermeisten Namen auf den Fluchtafeln erfahren wir allerdings nicht, in welchem Verhältnis ihre Träger zu der prozessführenden Person (bzw. den Personen) gestanden haben, die selbst häufig nur durch die Nennung an erster Stelle oder durch mehrmalige Nennung als solche identifiziert werden kann (bzw. können). Die genannten sozialen Gruppen, die in den Fluchtafeln mindestens ungefähr greifbar werden, bestehen also aus Familien, Familienverbänden, Verwandten und Freunden, und aus den attischen Reden wissen wir, dass außerdem auch noch Nachbarn (so vielleicht auf Tafel 919), Berufskollegen (vielleicht auf Tafel 613), Phylen-, Phratrie- und Demengenossen, Mitglieder von Hetairien, Kultvereinen (*thiasotai* und *gennetai*) oder anderen sozialen Verbänden als Zeugen, und das bedeutet als Unterstützer einer Partei auftraten.²⁶ Ein Prozess war mithin ein Ereignis von großer sozialer Tragweite.

Aus dem vorstehenden Befund ergibt sich aber auch der Schluss, dass nicht alle verfluchten Personen direkt am Prozess beteiligt gewesen sein müssen. Das gilt sowieso, zumindest was die Präsenz im Gericht betrifft, für die genannten Frauen, die vielleicht noch unmündigen Kinder und von Sklaven.²⁷ Das gilt aber auch für die Verfasser der Fluchtexte, von denen man bisher immer angenommen hat, dass sie sich als Beklagte mit Hilfe von übernatürlichen Mächten gegen Gerichtsverfahren zu wehren suchten. Aber warum sollte es nicht ein Verwandter, ein Freund, ein

²⁵ S. zu dieser Tafel auch Papakonstantinou 2014, 1028.

²⁶ Humphreys 1985 stellt alle Kategorien von Prozessshelfern zusammen, die in den attischen Reden in der Funktion von Zeugen greifbar sind und unterstreicht zu Recht die Parteilichkeit der Zeugen im athenischen Prozess. Die in den Gerichtsflüchen sichtbare Bedeutung des "social networking" wird u. a. auch von Eidinow 2007, 173ff., Papakonstantinou 2014, 1028, und Curbera / Papakonstantinou 2018, 223, hervorgehoben.

²⁷ Für die Verfluchung von konkret benannten Sklaven haben wir als direktes Zeugnis nur die Tafel 1106 aus Aquincum, datiert um 200 n. Chr. Bei Verbrechensflüchen wird mit der Möglichkeit gerechnet, dass der Täter ein Sklave war ("... sei er Freier oder Sklave..."). Sklaven als *defigentes* oder als *defixi* werden von der Forschung manchmal aufgrund der in den Flüchen vorkommenden Namen vermutet.

Phratriegenosse des Beklagten gewesen sein, der dem so Bedrängten mit Hilfe der Magie die Gefahr aus dem Weg räumen wollte? Vielleicht sogar ohne Wissen des Begünstigten?

Aber auch die Annahme, dass die Verfluchung immer von der Seite des Beklagten ausging und immer den Klägern gegolten habe, ist nicht ganz so gewiss, wie in der Literatur im Allgemeinen angenommen.²⁸ Sicher nachweisbar ist diese Konstellation sowieso nur in den relativ wenigen Fällen, in denen eine entsprechende Angabe vorliegt. So nennt Tafel 138 aus dem Athen des späteren 4. Jahrhunderts v. Chr. neun Männer namentlich, darunter die bekannten Politiker Demosthenes und Lykurgos, um dann fortzufahren “und all die anderen Kläger (κατηγορους) mit Nereides”. Nereides war also offenbar der Hauptkläger; ob die weiteren acht Männer ebenfalls allesamt Kläger im formalen Sinn waren, ist nicht sicher, aber doch möglich. Jedenfalls zielt dieser Fluch klar gegen mehrere Kläger, da diese eben in der Mehrzahl genannt sind.²⁹ Zwar spricht auch das in den Texten eher indirekt spürbare Gefühl der Bedrohung (durch einen Prozess) für diese These, aber es ist grundsätzlich durchaus auch vorstellbar, dass die Partei des Klägers eine Niederlage vor Gericht fürchtete oder sich einfach nur mittels einer Fluchtafel übernatürlicher Hilfe versichern wollte, um einen Sieg über die Beklagten zu erringen. Mehrere Texte, die Zweifel aufwerfen, sollen im folgenden analysiert werden, wobei wir das argumentativ ergiebigste Dokument an den Schluss stellen.

²⁸ Gager 1992 spricht einmal (S. 117) von “curse tablets, directed against judicial opponents and(?) accusers”, sonst aber immer von den Beklagten als Autoren der Flüche, so auf derselben Seite: “those who commissioned the tablets were prospective defendants”. Die anschließend angekündigten seltenen Ausnahmen werden dann jedoch nicht angegeben. Faraone 1999, 116-118, distanziert sich von seiner früheren Annahme, die Gerichtsflüche seien immer von sozialen “underdogs” verfasst worden, die von Mitgliedern der Oberschicht verklagt worden seien, und nimmt nunmehr an, dass auch Beklagte verflucht worden seien. Zu seinen Argumenten s.u. bei Anm. 35. Nach Odgen 1999, 32 und Eidinow 2007, 188 A.129 (mit Verweis auf die Eumeniden des Aischylos) sind Flüche von Klägern theoretisch möglich. Niemand führt jedoch Argumente aus den Fluchtafeln selbst an.

²⁹ Vgl. auch Gager 1992, 129f. Nr. 42, der alle Genannten für Ankläger hält. Weitere Belege sind T. 139; T. 240; T. 300; T. 955; T. 1202. Unklar bleibt, warum Curbera / Papakonstantinou 2018, 213, die verfluchte Eirene in T. 300 III für die Beklagte halten. Die beiden verfluchten Männer in col. I und II werden hingegen nicht zugeordnet, für Athenodoros wird die neutrale Formulierung “involved” verwendet. Indem Gager, 1992, 132, die Formulierung [ἐάν] ἀντιποιῶσ[ι] (T. 140, Z. 19) mit “if they lay any counterclaim” wiedergibt, scheint er die Verfluchten für die Beklagten zu halten, was gänzlich ungewiss ist.

Auf Tafel 955 sind mit den namentlich genannten Verfluchten möglicherweise auch die μνηστᾶί genannt, die Informanten, die mit dem Verfahren der *Menysis* einen Prozess in Gang setzen: τῶν μετ' ἐκ[είνων] μνη[στῶ]ν. Aber diese doch sehr kühne Ergänzung von Wunsch wird in der Neulesung von Curbera / Papakonstantinou 2018, 215 (Nr. 3) zu Recht nicht übernommen: τῶν μετ' ἐκ[είνου πάντων].

Die Tafel 465 aus Skythopolis soll nur am Rande erwähnt sein, da sie um 300 n. Chr. datiert wird. In diesem Text könnte der Gläubiger, der den Prozess verlieren soll, der Beklagte sein, der Schuldner oder jemand auf seiner Seite der Kläger (und vielleicht Autor des Fluches).

Tafel 813 aus Olbia, Ende 4. oder 3. Jahrhundert v. Chr., verflucht (das Verfluchungswort fehlt) sechs Männer, die Zeugen oder die Zeugnisse, die Prozesse und die Asebie von allen. Wenn die Genannten der Asebie beschuldigt wurden, sind sie als Angeklagte zu verstehen. Allerdings wäre ein Asebie-Prozess, zumindest in Athen, als γραφή zu führen; aber ob das gleiche in Olbia galt, und ob wirklich δί[κ]ας zu ergänzen ist, muss unsicher bleiben. Umgekehrt ist aber auszuschließen, dass die Ankläger den von ihnen selbst angestregten Prozess verfluchen, es sei denn, er wäre schon beendet und verloren, worauf aber nichts hindeutet. Die Tafel ist also kein Beleg für die Autorschaft von Klägern.

Tafel 118 aus Athen, 4. Jahrhundert v. Chr., verflucht mindestens 18 Männer, dazu Syndikoi “und wer sonst ihr Freund ist”. In Z. 3 wird wohl die vergöttlichte Dike angerufen und in einer *adynaton*-Formel der Wunsch ausgedrückt, dass die Verfluchten das Ende des Prozesses nicht erleben sollen: Curbera / Papakonstantinou paraphrasieren ihre Neulesung so: “if you ever send these things [i. e. the curse tablet and perhaps other magical accouterments] back to the world of the living, only then it should be fitting for my opponents to reach the end of the lawsuit”.³⁰ Wenn wir annehmen, dass die im Folgenden Genannten, wie in den meisten Fällen, die Kläger sind, dann wird man auch den in Z. 9 als letzten genannten Demokrates dazu zählen und die anschließende Formulierung τ(δ)ν περὶ τῆ(ς) δίκη[ς] δικαζ[ό]μενον auf ihn beziehen. So übersetzt Gager, der davon ausgeht,

³⁰ Curbera / Papakonstantinou 2018, 218 (Nr. 4): “The meaning of lines 2-3 appears to be:” (Zitat oben). Sie verweisen als inhaltliche Parallele auf T. 442, Z. 3f.: καὶ ὅσπερ οἱ παρ[ᾶ] ταύτην ἀφικνόνται οἴκαδε νοστώσι ὅτως οἱ ἐνθαῦτα ἀντίδικοι τέλος λαβόντων τῆς [δί]κης, “just as the deceased return home (i. e. come back to life), in the same way” [also niemals, M.D.] “may my rivals reach the end of the lawsuit”. Beide Stellen werden von Sara Chiarini anders aufgefaßt: T. 118 übersetzt sie im TheDeMa: “Sobald Ihr diesen Brief diesen Menschen (sc. den Verfluchten) übergeben habt, darf der Prozess enden”. Und T. 442: “Wie jene, die zu ihr(?) kommen, nach Hause zurückkehren, so sollen die hier (verzeichneten) Gegner den Ausgang des Prozesses annehmen”. Der Sinn der vorliegenden *similia-similibus*-Formel wäre dann: So wie man sich gegen den Tod nicht wehren kann (denn die Toten im Reich der Persephone kehren nicht zurück), so sollen die Prozessgegner den Ausgang des Prozesses akzeptieren. Ottone 1992, 41, hält zwei Möglichkeiten für akzeptabel, die Zeile 3 zu verstehen: “il dibattito raggiunge l’esito (o lo scopo) della vertenza”, wobei τέλος als Genitiv aufzufassen sei; dann sei der Sinn “giungere ad una decisione della causa”. Was der Kläger erreichen wollte, bleibt hier im Dunkeln, zumal Ottone den vorausgehende Teil der *similia-similibus*-Formel ignoriert. Das gilt noch mehr für ihre zweite “Erklärung”, die lediglich eine Tautologie bedeutet, da sie das im Nominativ stehende Wort δίκη als Subjekt des Satzes (als NCI-Konstruktion?) auffaßt: “Dike ottenga infine giustizia” o “Dike alla fine faccia valere in giudizio i propri diritti”.

dass immer und ausschließlich Kläger verflucht werden: “Demokrates, the one going to court for the case”, und auch Curbera / Papakonstantinou verstehen die Stelle so, dass Demokrates als Hauptverantwortlicher für die Klage hervorgehoben wird und anschließend die zu seinem “network of supporters” gehörigen Personen verflucht werden.³¹ Aber die Nicht-Übereinstimmung des Nominativs von Demokrates und des Akkusativs der Partizipialkonstruktion hat Sara Chiarini zu der Überlegung gebracht, [τῶν ...] δικαζ[ο]μένων zu lesen und das Partizip als Genitiv Plural aufzufassen. Dann hätten wir eine doppelte Wahl, nämlich erstens, ob das Partizip als Medium oder als Passiv zu verstehen ist, und zweitens, ob es partitiv gemeint ist oder ob es von Demokrates abzutrennen und auf die folgenden Namen zu beziehen ist. Es ergeben sich also vier Übersetzungsmöglichkeiten: a) partitiv medial: “Demokrates von denen, die sich um den Prozess bemühen”; b) vorausweisend medial: “von denen, die sich um den Prozess bemühen: (also) Mnesimachos ...”; c) partitiv passivisch: “Demokrates von den unter Prozess Stehenden”; d) vorausweisend passivisch: “von denen, die unter Prozess stehen: (also) Mnesimachos ...”. Für die passivische Version könnte man sich entscheiden aufgrund der früheren Lesung von Wunsch, nach welcher in Z. 2-3 den Verfluchten vorgeworfen wird, Fehler begangen zu haben, und ihnen eine gerichtliche Strafe gewünscht wird. Unbefriedigend bliebe dabei allerdings, dass wir einen Prozess mit einer ganzen Reihe von Beklagten annehmen müssten, auch wenn einige der Genannten als deren Helfer anzusehen wären, ebenso wie wir oben auch auf Seiten der Kläger größere Personengruppen als solche Helfer identifiziert haben. Da Wunschs Lesung aber inzwischen korrigiert wurde und Z. 2-3 daher keinen Bezug mehr auf Beklagte aufweist, muss es wohl dabei bleiben, dass δικαζ[ό]μενον, also Akkusativ zu verstehen und auf Demokrates zu beziehen ist. Ein zusätzliches Indiz dafür besteht darin, dass der Name des Demokrates mit der folgenden Partizipialkonstruktion durch eine Worttrennung in gewisser Weise zusammengeschlossen ist. Diese Beobachtung wiegt allerdings nicht sehr schwer, da die allein erhaltene weitere Worttrennung in Z. 4 mitten in einer Reihe von Namen steht, die sonst nicht getrennt sind. Dennoch könnte die eigenartige Unterbrechung in der Reihe der Verfluchten die Überlegung veranlassen, ob Demokrates noch eine andere Rolle zukommen könnte, als Mitglied einer der gegnerischen Parteien zu sein? Könnte man Demokrates als einen verstehen, der “über die Strafe urteilen” sollte, also als einen Richter? Aber erstens würde man dann δικάζειν im Aktiv mit δίκην im Akkusativ erwarten, und zweitens wäre ein Mitglied eines Dikasterions nicht namentlich bekannt und würde nicht als Einzelperson verflucht werden. Könnte er dann noch

³¹ Curbera / Papakonstantinou 2018, 218, fassen das Partizip als Medium auf und verweisen auf die Parallele in T. 300 (dort Nr.1) I 9, die sich aus ihrer Neulesung ergibt: τὴν δίκην [βλάβη]ς τὴν Ἀθηνοδόρο [τὴ]ν [πρὸς] ἡμᾶς δικάζεται.

Diaitet gewesen sein, obwohl in anderen Fluchtafeln kein Diaitet namentlich verflucht wird (zur Nennung von Diaiteten s. u.)?³²

Tafel 474 aus Kleinasien, 2. Jahrhundert n. Chr., liefert wohl die stärkste Unterstützung unserer These, dass auch Beklagte verflucht wurden. Die angerufenen Dämonen sollen die genannten Personen *καταδίκους* machen (Z. 21f. und öfters), also “zur Verurteilung bringen”, wie Gerhard Thür als Übersetzung vorschlägt, oder “zu Schuldigen machen”. Obwohl nicht ganz undenkbar wäre, dass der Begriff auf die Kläger zu beziehen ist, denen der Autor wünschen würde, dass sie den Prozess verlieren, ist ein Bezug auf die Beklagten eindeutig vorzuziehen, was zusätzlich durch die Partizipien *ἡττώμενον νεκρόμενον* (“geschlagen und besiegt”, Z. 35f.) und den Infinitiv *νεκρηθῆναι* (“unterliegen” Z. 45f.) unterstützt wird.³³ Dazu kommt auch hier die Verwendung des Verbuns *dikazomai*. Das Partizip Präsens *δικαζομένου* in Z. 15 ist nun hier mit großer Wahrscheinlichkeit, und im Unterschied zur eben besprochenen Tafel 118, als Passiv aufzufassen, und soll, wie Gerhard Thür vorschlägt, mit “die unter Prozess stehen” übersetzt werden. Dem Wunsch nach einer Verurteilung insbesondere des Macrinus, der auf dem Recto (Z. 6) als erster genannt ist und der auf dem Verso als einziger erneut verflucht wird, der also offenbar der Hauptbeklagte ist, aber auch seiner Beistände (*Synegoroi*, Z. 39f.) und derjenigen, “die für ihn sprechen” (*τοὺς ὑπὲρ αὐτοῦ λέγοντα[ς]*, Z. 48f.) wird schließlich nochmals Ausdruck verliehen in dem Prädikat *καταδικάζονται*, Z. 52f., “sie mögen verurteilt werden”, einem Wort also, das mit dem mehrfach verwendeten *κατάδικος* verwandt ist.³⁴

Wie oben (Anm. 28) angemerkt, hat bisher meines Wissens allein Christopher Faraone die These vertreten, auch Kläger hätten Fluchtafeln verfasst. Faraone beschränkt sich allerdings nur auf das klassische Athen und berücksichtigt keinen der oben herangezogenen *katadesmoi*. Seine Berufung auf die bekannte Platonstelle, res publ. 364c, hat keine Beweiskraft, da die dortige Aussage sich nicht einmal speziell auf Gerichtsflüche und umso weniger auf den Status von deren Verfassern bezieht. Mehr Gewicht kommt der Argumentation zu, die Faraone von David Jordan übernommen hat, dass nämlich die drei Namen Theozotides, Mikines und Mnesimachos, die jeweils auf einem Bleibehälter und zum Teil auf den dazugehörigen Bleipüppchen eingeritzt wurden (T. 304; T. 1092; T. 1093), zu identifizieren seien mit den drei bekannten athenischen Politikern, die alle als die Hauptangeklagten in Lysias-Reden genannt sind. Wenn diese Identifizierung zutrifft, könnte es sein, dass

³² T. 140 erwähnt nur die Möglichkeit, dass die Gegner sich an den Diaiteten oder ans Dikasterion wenden.

³³ Liddell / Scott kennen für *κατάδικος* sinngemäß nur die Bedeutung “verurteilt”: “having judgment giving against one, found guilty, condemned”.

³⁴ In mehreren sehr ähnlichen lateinischen Texten um 200 n. Chr. (T. 784ff.; T. 794ff.) wird gewünscht, dass du (i.e. der Verfluchte) “nicht gegen uns antworten (*respondere*) kannst” (Z. 2), was den Angesprochenen auch eher in der Rolle des Beklagten erscheinen lässt.

es sich um dieselben Prozesse handelte und die jeweiligen Kläger nicht nur Anklagereden gegen sie bei Lysias in Auftrag gegeben, sondern zusätzlich auch für die Deponierung von Verfluchungen in Form der Bronzefigürchen gesorgt haben.³⁵

Im griechischen Bereich sind die Belege für die Verfluchung von Beklagten also sehr rar, und das gilt auch für die lateinischen Tafeln, unter denen sich folgendes Beispiel findet. In einem Text aus Gallien, der ins 2. Jahrhundert n. Chr. gehört (T. 190), wird der Wunsch formuliert, dass die Anwälte der verfluchten beiden Männer diese nicht verteidigen (*defendere*) können sollen (Z. 8-11), mithin müssen die beiden Genannten die Beklagten gewesen sein.

Während wir bis jetzt nur überlegt haben, ob in unseren Texten Kläger oder Beklagte verflucht werden, besteht auch eine weitere Möglichkeit jenseits dieser Alternative, worauf mich Alberto Maffi hingewiesen hat. In Diadikastien nämlich gab es in den allermeisten Fällen weder Kläger noch Beklagte. Hingegen stritten zwei oder mehr Parteien um die Anerkennung eines Rechts oder um die Vermeidung einer Pflicht. Am häufigsten sind Diadikastien um Erbschaften oder Erbtöchter bezeugt, wir kennen aber eine ganze Reihe weiterer Verfahren, in denen es um Eigentum, Priestertümer, Trierarchiepflichten und anderes mehr ging.³⁶ Nun kommt der Begriff *διαδικασία* oder das entsprechende Verb *διαδικάζειν* in den Fluchtafeln nicht vor. Aber es ist durchaus denkbar, dass sich die Gerichtsflüche, die gegen eine oder mehrere Personen gerichtet sind, auf ein solches Verfahren bezogen.³⁷ Diese Möglichkeit stellt also ebenfalls die traditionelle These in Frage, dass die Verfluchten immer als Kläger anzusehen seien.³⁸

Oben ist schon darauf hingewiesen worden, dass unter den Verfluchten nicht selten Frauen genannt sind. Ihre Funktion in dem zugrundeliegenden Prozess ist meist ebenso unklar wie die der meisten Männer.³⁹ Wenig wahrscheinlich ist, dass

³⁵ Faraone 1999, 116-118, der auf Jordan 1988, 276f. verweist; dort sind für Lysias P.Hibeh 4 und frgs. 170-178. 182 (Baier / Sauppe) genannt; nicht überzeugt von der These ist Eidinow 2007, 170. Die Annahme Faraones (ähnlich auch bei Jordan), dass die Figürchen von "professional sorcerers" angefertigt worden seien, ist übrigens noch weniger beweisbar. Die bei Faraone und auch sonst vorausgesetzte Verallgemeinerung, Fluchtafeln seien generell von solchen professionellen Zauberern verfasst worden, wird Sara Chiarini in ihrer oben genannten Monographie gründlich widerlegen.

³⁶ Die Gegenstände der Diadikastien zählt Lipsius 1905-15, 463ff., auf.

³⁷ In der Umgangssprache der Fluchtafeln mochte die Diadikastie durchaus mit dem allgemeineren Terminus *Dike* bezeichnet worden sein.

³⁸ Da eine Diadikastie als eine Art von Konkurrenz um das "beste" Recht geführt wurde, spielen hier sowohl der traditionelle, vor allem von Faraone betonte Wettbewerbs-Gedanke der Fluchtafeln als auch das von mir selbst ins Spiel gebrachte Motiv der Durchsetzung des subjektiven Rechts eine Rolle. Man sieht daran einmal mehr und sehr direkt, dass sich die beiden Motiv-Kreise nicht gegenseitig ausschließen.

³⁹ Die angeblichen Belege für weibliche Zeugen bleibt Gager 1992, 119f., schuldig. Seine Annahme beruht offenbar auf der befremdlichen Voraussetzung, "the Greek term *sundikos*" werde "normally translated as '(legal) witness'", so Anm. 17, S. 123; mit "witnesses" ist *syndikoi* auch in T. 186 auf S. 141f. übersetzt. Die in dieser Tafel ge-

sie sozusagen nur als Anhängsel der prozessführenden Männer auftauchen, um diese durch die Verfluchung von ihnen zugehörigen Frauen noch zusätzlich zu schädigen, ebenso wie manchmal der ganze Besitz der Opfer verflucht wird. Das könnte man am ehesten annehmen, wenn nur von der Frau des Verfluchten (wie T. 140, Z. 5; T. 305) die Rede ist, ohne dass ihr Name genannt wird. Aber die Frauen werden eben nicht direkt zusammen mit dem Besitz verflucht (auch nicht auf T. 120), auch gelten die Flüche fast nie der ganzen Familie oder den Nachkommen (Ausnahmen zu Verwandten und Kindern s.o.), sondern die Frauen sind mit ihrem eigenen Namen genannt, meist mitten unter den männlichen Namen (z. B. T. 413; T. 442 T. 931; T. 1106; T. 1115). Insofern müssten sie auch eine ähnliche Rolle wie diese Männer gespielt und zumindest in den oben genannten Clans und sozialen Netzwerken den Prozessführer unterstützt haben.

Sie können aber auch an der Betreibung und der Vorbereitung eines Prozesses aktiv mitgewirkt haben, auch wenn sie, zumindest in Athen, nicht persönlich vor Gericht auftreten konnten.⁴⁰ Auf der bekannten Kerameikos-Tafel 300 richtet sich eine der drei fast gleichlautenden Verfluchungen gegen eine Eirene; gebunden sein sollen, ebenso wie bei den beiden anderen Flüchen der Tafel gegen Männer, Geist, Seele, Zunge von ihr und die Handhaben (*erga*), “die sie für den Prozess gegen uns vorbringt (*legei*)”. Ebenso werden ihre Zeugen und ihre Beistände (Syndikoi, Z. 36f.) gebunden. Eirene muss also die Klägerin⁴¹ vor dem Gericht des Pole-

nannte weibliche Person Tyrrhana versteht Gager offenbar als eine solche Zeugin, obwohl es sehr unwahrscheinlich ist, dass die ab Z. 10 genannten beiden Personen den in Z. 5-6 genannten fremden Syndikoi zuzuordnen sind. In Gagers Anm. 8, S. 122, ist für Syndikos sogar die – ebenfalls unzutreffende – Bedeutung “prosecuting opponent” angegeben.

⁴⁰ Insofern ist auch der Schluss nicht zulässig, die ausschließliche Nennung von männlichen Verfluchten deute auf einen Gerichtsfluch hin; so jedoch Gager 1992, 139, zu T. 146. Zu den Frauen in Gerichtsflüchen vgl. auch Eidinow 2007, 184ff., und Papakonstantinou 2014, 1031ff., dessen Schlussfolgerung, “Athenian women had, through their involvement in formal or informal aspects of litigation, as much power in influencing the outcome of a trial as men”, weit über das Ziel hinausschießt.

Die in T. 119, Z. 56 genannte Hedyle könnte in der Lesung von Wunsch eventuell als Synegoros aufgefasst werden. Die (noch unpublizierte) Neulesung der Tafel durch J. Curbera schließt das jedoch aus (ich danke Jaime Curbera für diese Mitteilung).

⁴¹ Curbera / Papakonstantinou 2018, 213, halten Eirene, wie schon bemerkt, umstandslos für eine Beklagte (“defendant”) (und widersprechen damit implizit Papakonstantinou 2014, s. Anm. 42). Die Verfluchung eines Beklagten ist jedoch in der bisherigen Forschung noch fast nie diskutiert worden, sondern wird erst im vorliegenden Beitrag wahrscheinlich gemacht (s.o.). Es scheint sich jedoch um Ausnahmefälle zu handeln, die einzeln begründet werden müssen, was von Curbera / Papakonstantinou nicht getan wird. Nimmt man mit ihnen an, dass Eirene die Beklagte war, dann müsste deren Verfluchung von der Gegenpartei, also dem Kläger stammen, und dieser Kläger hätte auch eben das Gericht verflucht, das er selbst angerufen hat. Die Vermutung ist also zurückzuweisen.

marchen sein,⁴² und entweder sie oder der beklagte Autor des Fluches hatten einen ausländischen, vielleicht metökischen Status.⁴³ In anderen griechischen Gerichtsflüchen, mit Ausnahme eines Textes aus dem 4. Jahrhundert n. Chr. (aus Arabien, T. 1189, Z. 28) erscheinen Frauen nicht als alleinige oder Hauptverfluchte.⁴⁴

Alle bisher genannten Personen gehören in irgendeiner Weise einer der beiden Prozessparteien an. In der Tat erfahren wir aus den Fluchtafeln am meisten über die Parteien. Seltener als vielleicht zu erwarten werden hingegen die rechtlichen Instanzen verflucht, wahrscheinlich doch deshalb, weil die Gerichtsflüche schon während des Verfahrens platziert wurden, als noch nicht klar war, wie das Gericht entscheiden würde. Dennoch werden einige wenige Jurisdiktionsträger in den Gerichtsflüchen genannt: Einmal wird der athenische Polemarchos ohne Namensnennung verflucht, der bekanntlich für Prozesse mit Beteiligung Fremder zuständig war (T. 300, Z. 31f.). Als Amtsträger hatte er kein Urteil zu fällen, sondern nur den Vorsitz in dem Dikasterion zu führen, das zusammen mit ihm verflucht wird

⁴² So schon der Erstherausgeber Costabile 1998, 47. Papakonstantinou 2014, 1033 Anm. 27 bezweifelt, dass Eirene eine der beiden Konfliktparteien bildet, und meint, diese Zuweisung hänge von der Lesung καὶ συ[νδίκ]ος ἅπαντας τὸς μετ' ἐκε[ί]νην Col.III, Z. 16f. (= Z. 36f. T. 300) ab, die jedoch "inconclusive" sei. Nun wird im Text mehrfach deutlich, dass eine weibliche Person verflucht wird, so dass auf ἐκε[ί]νην nicht viel ankommt. Und wenn in der Tat Curbera / Papakonstantinou 2018, 212 (Nr.1) dann ἐκε[ί]νων lesen, ändert das nicht viel, da schon in Z. 9f. (=27f.) die Zeugen, καὶ τὸς μάρτυρας ἀ[ν]τρ[ί]ων ἅπαντας, verflucht werden, ohne dass neben Eirene ein einziger männlicher Name auftaucht. Ἐκε[ί]νων bezieht sich also wie αὐτῶν auf die gesamte Gruppe von Menschen, die Eirene in dem Prozess unterstützten.

In einem Gerichtsfluch aus Selinunt (T. 945) wird, nach der Interpretation von Rocca 2015, 306, als Vorbild (*similia similibus*) für den aktuellen Fluch ein offenbar weithin bekannter Prozess angeführt, in dem eine Frau namens Oltis, vielleicht die damalige Klägerin, unterlegen sei (ἀπόλετο). Gegen dieses Verständnis argumentiert überzeugend Sara Chiarini (mündliche Mitteilung), dass ἀπόλλυμαι in Gerichtsflüchen nicht im Sinn von "einen Prozess verlieren" belegt sei, sondern, wie meistens auch sonst, "den Tod finden" bedeute; Oltis hält sie unter Verweis auf Plin. N.H. 2, 240 für ein gefährliches Mischwesen, das in der Sage von Porsenna getötet worden sei. Wie in anderen Fluchtexten sei also auch hier eine mythologische Geschichte der Ausgangspunkt des *similia-similibus*-Vergleichs. Die mythologische Geschichte enthält aber keinen Verweis auf die Prozessniederlage einer Frau, auch wenn *telos* an anderer Stelle das Ende eines Verfahrens bezeichnen kann (T. 442, Z. 4). Vielleicht hat der Autor von Tafel 945 sogar mit dieser Analogie gespielt.

⁴³ In einem Fluch aus der klassischen Zeit (T. 423) wird ein Verfluchter ausdrücklich als Metöke bezeichnet. Damit ist dieser Personenstand erstmals auch für Ägina belegt, woher die Tafel stammt.

⁴⁴ Auch in den lateinischen Texten haben wir diesen Fall nur in T. 1106 (Aquincum, um 200 n. Chr.)

(Z. 32).⁴⁵ Diese Formulierung ist ein entscheidendes Argument in der lange umstrittenen Frage, ob der athenische Polemarch selbst einem Dikasterion vorsah.⁴⁶

Nur als Instanz erwähnt, ohne selbst verflucht zu werden, ist das Dikasterion in drei anderen athenischen Flüchen, einem aus dem 4. Jahrhundert zusammen mit dem Diaiteten (T. 140, Z. 18f.) und zwei weiteren aus dem 4./3. Jahrhundert (T. 301, Z. 16f.; T. 976, Z. 12). Von den Dikastai erwartet ein *defigens* auf einer Tafel aus Athen vom Ende des 4. Jahrhunderts v. Chr. dass sie die Reden der verfluchten Gegner als ungerecht beziehungsweise rechtswidrig (*ἄδικα*) beurteilen (T. 333, Z. 7). Vor welchem Richter auch immer, wenn in Zeile 51 wirklich κρι[τοῦ?] zu ergänzen ist, soll der Verfluchte verurteilt werden, wünscht sich der Autor der oben schon ausführlich behandelten Tafel 474.⁴⁷ Die Richter als Mitglieder eines Dikasterions werden sowohl auf Tafeln aus dem klassischen Athen (T. 953⁴⁸; T. 955, Z. 11) als auch auf einer Tafel aus Arethousa in Makedonien vom Anfang des 3. Jahrhunderts v. Chr. (T. 231, Z. 10) verflucht.⁴⁹ Wenn sie im Plural genannt sind, sind sie zweifellos als diejenigen Richter zu verstehen, die in dem laufenden Prozess gegen den Autor des Fluches das Gericht bilden (zum Ziel der Verfluchung s. u.). Wenn hingegen ein einzelner, namentlich genannter Richter verflucht wird, kann das Motiv für den Fluch kaum in der Richtertätigkeit des Betroffenen liegen, zumindest nicht im klassischen Athen. Denn das im 4. Jahrhundert geltende äußerst komplexe Verfahren zur Auslosung der Dikasten machte es schlechterdings unmöglich, im Voraus zu wissen, welcher Richter am Ende in welchem Gerichtshof sitzen würde.⁵⁰ Es ist daher anzunehmen, dass der Genannte auf-

⁴⁵ Ein Dikasterion ist möglicherweise auch in T. 1022, Z. 4, verflucht, aber der Text ist zu fragmentarisch, um dies zu bestätigen.

⁴⁶ Vgl. Costabile 1998, 42f.; Curbera / Papakonstantinou 2018, 213f.

⁴⁷ Dass auf dieser Tafel aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. aus Kleinasien der Terminus κριτής verwendet wird, zeigt vielleicht, dass der Autor nicht mehr in den traditionellen Begriffen der griechischen Polis, sondern bereits in römischen Verhältnissen (*krites* = *iudex*?) gedacht hat. Umgekehrt wie auf Tafel 474 soll der auf T. 1189, Z. 19f., genannte Proclus in jedem Prozess und vor jedem Richter (*dikastes*) siegreich bleiben (Bostra(?), 4. Jahrhundert n. Chr.)

⁴⁸ Die Ergänzung von Wunsch, δικα[σταί?], ist jetzt bestätigt durch die Neulesung von Curbera / Papakonstantinou 2018 220 (Nr. 5): δικαστα[ί]. Die Feststellung von Ottone 1992, 39, die *defixiones* wiesen eine "totale assenza di menzione di δικασταί" auf, ist überholt. Den Terminus δικαστήριον berücksichtigt Ottone in ihren Überlegungen nicht, obwohl sie S. 44 Anm. 19 Tafel 140 zitiert, auf der dieses Gremium genannt ist.

⁴⁹ Genaugenommen wird auf T. 955 die μνήμη der *dikastai* verflucht, also die Verständnisfähigkeit der Richter. Als Jurisdiktionsträger in lateinischen Texten finden sich *dux* und *assessor*, *magister* (T. 1189), *arbiter*(? T. 501), *legatus Augusti*, *procurator*, *consilium legati* (T. 187. 188. 482 u.a.).

⁵⁰ Aristot. Ath. pol. 60ff. Allgemein vgl. Papakonstantinou 2018, 227-229, dessen Überlegungen zu möglichen Beeinflussungen der Richter (S. 230f.) spekulativ bleiben und die getroffene Feststellung nicht erschüttern können. Auf der von Curbera / Papakonstantinou 2018, 221-223 (Nr. 6), neu gelesenen Tafel 990, Z. 5 wird ein Richter

grund eines anderen Motivs verflucht wird und dass seine Bezeichnung als Dikastes nur zu seiner Kennzeichnung dient, wie z. B. Berufsbezeichnungen, die in den Fluchtexten häufiger vorkommen. Da Dikastes kein Beruf war, muss sich der Genannte häufig oder regelmäßig als Dikastes zur Verfügung gestellt haben.⁵¹

Man mag sich freilich fragen, welche konkrete Fluchwirkung ein *defigens* sich vorstellte, wenn er sämtliche Mitglieder eines Dikasterions verfluchte. Das griechische Verfluchungswort, das in allen Kategorien der *defixiones*, nicht nur in den *iudiciariae*, am häufigsten verwendet wird, ist *καταδέω*, eine Form des Bindens. Wörtlich genommen ergibt es einen guten Sinn, wenn z. B. ein Wagenlenker in einem Wettkampf durch diese "Bindung" so unbeweglich werden soll, dass er zu keinerlei Aktivität mehr fähig ist und den Wettkampf also nicht gewinnt. Eine solche Fluchwirkung ist auch in der Kategorie der Gerichtsflüche für die meisten Prozessbeteiligten vorstellbar, z. B. für die Kläger, für die Synegoroi, die Syndikoi, die Zeugen und das ganze hinter den Klägern stehende Netzwerk. Wenn sie nicht mehr agieren können, "platzt" der Prozess oder geht für sie verloren. Aber was hätte der *defigens* von einer solchen körperlichen Unbeweglichkeit der Richter? Oder, wenn wir *katadeo* etwas breiter verstehen, von einer körperlichen oder geistigen Schädigung bis hin zum Tod aller Richter? Bei mindestens 201 Richtern pro Dikasterion müsste also schon ein gewaltiges Siechtum bzw. ein Massensterben erfolgen, das der *defigens* wohl kaum erhoffen konnte, zumal ein solcher Vorgang historisch (und damit auch ihm) unbekannt war. Und selbst wenn es einträte, würde der Prozess binnen kurzem von einem neu zusammengestellten Dikasterion entschieden werden. Vielmehr also muss die Fluchwirkung, die der Autor anstrebte, doch darin bestanden haben, dass er den Prozess nicht verliert, also freigesprochen wird. Die angerufenen übernatürlichen Mächte sollten doch sicher die Richter dazu zwingen, diese Entscheidung zu treffen. Für die Bedeutung des Wortes *katadeo* (und ähnlicher Begriffe) bleibt daher meines Erachtens nur die Möglichkeit übrig, sie noch

verflucht, dem sehr wahrscheinlich der voranstehende Namensbestandteil *Kle...* zugehört, wie auch die Autoren annehmen (S. 222). Die von diesen erwogene Möglichkeit, "The agent of the curse could have been led to believe that the person targeted will be assigned as juror in a future trial" ist schon aus dem genannten Grund auszuschließen, dass die Richter nicht im voraus bekannt waren, zusätzlich aber auch deshalb, weil die Verfluchung eines einzelnen von mindestens 201 Richtern nicht sehr effektiv gewesen wäre. Dieses letztere Argument dürfte auch ausschließen, dass die Verfluchung aus Rache für einen verlorenen Prozess vorgenommen wurde, zumal die Richter geheim abstimmen und der Unterlegene nur bei einer einstimmigen Verurteilung wissen konnte, dass sämtliche anwesenden Richter gegen ihn gestimmt hatten. Vgl. auch Anm. 51.

⁵¹ So das zweite von Curbera / Papakonstantinou 2018, 222f., erwogene Verständnis (vgl. Anm. 50), wobei die dort zuerst genannte Möglichkeit, das Opfer müsse nur "a member of the annual pool of potential jurors" gewesen sein, doch wohl ein zu wenig sichtbares Identifizierungsmerkmal wäre; besser ist daher der abschließend vorgebrachte Vorschlag: "or prone to volunteer for jury service, as in the fictional case of Philokleon in Aristophanes' Wasps." Gleichlautend Papakonstantinou 2018, 232.

weiter als bisher schon auszudehnen und als ziemlich neutralen Begriff der Beeinflussung im Sinne des *defigens* zu verstehen. Die Fluchpraxis der klassischen Zeit gegen Richter und Gerichte zeigt also nicht zuletzt auch, dass die Autoren dieser Texte die Richter für manipulierbar durch übernatürliche Kräfte gehalten haben.⁵²

Für eine spätere, durch die römische Verwaltung geprägte Phase wäre noch folgende Überlegung anzufügen. Falls die bereits erwähnte Serie von Flüchen aus Zypern aus der Zeit um 200 n. Chr. doch als Gerichtsflüche verstanden werden müssen, was oben als ganz ungewiss beurteilt wurde, so wäre der in T. 142, Z. 8. 13. 19 genannte Statthalter Theodoros wohl in seiner Eigenschaft als Richter in dem Prozess gegen den Autor des Fluches, Alexandros, aufgeführt.⁵³

Neben den Parteien und den rechtlichen Instanzen werden in einer *defixio*, die wahrscheinlich aus Olbia am Schwarzen Meer stammt und um 300 v. Chr. entstanden ist, neben den Synegoroi auch diejenigen verflucht, die den Prozess beobachten (*παρατηροῦσι*, T. 478, Z. 4). Damit ist wohl Bezug genommen auf die Zuhörer bzw. Zuschauer, die uns aus den attischen Reden für die dortigen Prozesse bekannt sind.⁵⁴

3. Sachverhalte

Dass die Gerichtsflüche nicht erst nach dem Ende eines Prozesses als Vergeltungsmaßnahme, sondern bereits in dessen Verlauf niedergelegt wurden, um den Ausgang zu beeinflussen, ist seit längerem *communis opinio* der Forschung.⁵⁵ Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings empfiehlt sich auch in dieser Hinsicht eine Differenzierung. Die meisten Flüche dürften in der Tat nach der Erhebung der Klage beziehungsweise der Klage-Ausrufung durch den Kläger beim Beklagten verfasst worden sein, wodurch dem *defigens* erst der Name des Klägers bzw. die Namen der Kläger bekanntgeworden sind. Auch der Wunsch, die Kläger mögen das Ende des Prozesses nicht mehr erleben, setzt den Beginn des Verfahrens voraus (T. 118; T. 442). Manche Flüche legen jedoch nahe, dass sie noch vor der Vorladung des Beklagten (*prosklesis*) entstanden sind, und dass der *defigens* eine Klage durch die genannte Person erst erwartete (T. 139; T. 191: *περὶ [ὄ]ν ἄν μοι ἐνκαλῶσιν*; T. 1202 *δίκαν ἐποίσει*; vielleicht auch T. 232). In einem anderen Fall (T. 301) scheint zwar eine konkrete Klage gegen den Autor in Vorbereitung, vielleicht auch bereits in Gang, die Verfluchung des Gegners jedoch, so interpretiert zumindest Faraone, “anticipates a series of legal attacks from Diokles

⁵² Vgl. Curbera / Papakonstantinou 2018, 216; Papakonstantinou 2018, 232f.

⁵³ Scholz 2013b, 314, hält auch den in T. 263, Z. 4f. genannten M. Licinius Faustus für einen Richter. Es ist jedoch auch bei diesem Fluch unsicher, ob er überhaupt einem Prozessgegner gilt.

⁵⁴ Vgl. zu dieser Formulierung Chaniotis 1992 und Eidinow 2007, 183; zum Aspekt der Öffentlichkeit Rieß 2014, 160ff.

⁵⁵ Vgl. z. B. Gager 1992, 117; ausführlich Ottone 1992, 40-45; zuletzt Rocca 2015, 306.

over a period of time”.⁵⁶ Die Formulierung ἐν παντὶ δικαστηρίῳ in Z. 16f. ist jedoch eher als jedes Dikasterion, von dem der bevorstehende Prozess entschieden werden mag, zu verstehen, als mit Faraone als eine Mehrzahl von Dikasterien, vor denen zukünftige “numerous prosecutions in a number of different venues” verhandelt werden könnten.

Auch dass die Zeugen, Syndikoi und Synegoroi meistens generell, ohne Nennung ihrer Namen, verflucht werden, deutet darauf hin, dass die eigentliche Verhandlung erst noch bevorstand; den der *defigens* dürfte nicht gewusst haben, wer genau vom Kläger aufgeboden werden würde. Wenn aber diese Personen mit ihrer Funktion namentlich genannt sind, wird die Beweisaufnahme, also vor allem die Aufnahme der Zeugenaussagen, in Athen die Anakrisis, wohl bereits vor der Verfassung des Fluches erfolgt sein. Tafel 140 setzt vermutlich voraus, dass auch die Schiedsverhandlung vor dem Diaiteten noch bevorstand. Für einen Fall, den einige frühere Interpreten für die Regel gehalten hatten, dass nämlich der Prozess bereits abgeschlossen war, als die Fluchtafel verfasst wurde,⁵⁷ existiert bis jetzt kein einziger eindeutiger Beleg.⁵⁸ Versteht man die *similia-similibus*-Formel auf Tafel 442 so, dass die verfluchten Gegner des Autors den Ausgang des Prozesses akzeptieren sollen (τέλος λαβόντων τῆς [δίκ]ης), dann kann, aber muss nicht, das Urteil in diesem Prozess bereits vorgelegen haben.⁵⁹

Um welche Art von Prozessen es geht, welcher Vergehen die beklagten Verfasser der Flüche beschuldigt werden, erfahren wir aus den Fluchtexten fast nie, da präzise Angaben selten erfolgen.⁶⁰ Im Gegensatz zu den Gerichtsreden, die sich

⁵⁶ So Faraone 1999, 113. Faraone meint allerdings grundsätzlich recht unpräzise, die Gerichtsflüche “were deployed *prior* to the trial” (ebd. 115, Hervorh. v. Faraone).

⁵⁷ So z. B. Ziebarth 1899, 122.

⁵⁸ So auch Eidinow 2007, 188. Rocca 2015, 306, verweist als eine solche Ausnahme auf die Fluchtafel aus Lokroi Epizephyrioi (T. 369, 4. Jahrhundert v. Chr.), in der ein Prytanis verflucht wird, der jemandem (wahrscheinlich dem *defigens*) eine Geldbuße auferlegt hatte: κα[ὶ] ἐ[κ]τίσαντα [πρ]ύτανιν. Auch wenn man diese Amtshandlung des lokrischen Amtsträgers nicht, wie Rocca, im juristischen Sinn als Verurteilung zu einer Geldstrafe(?) bezeichnen sollte (“le prytane qui a condamné le perdant à payer une amende”), so trifft doch zu, dass sich der Fluch gegen ein *fait accompli* richtet. Allerdings wäre es auch denkbar, dass der “Fall” noch nicht unbedingt abgeschlossen war, sondern dass die mit der Buße belegte Person, wie es in Athen der Fall war, Klage vor einem Gericht erheben konnte. In diesem Fall wäre der Fluch parallel zur Klage eingesetzt worden.

⁵⁹ Zum entsprechenden Verständnis des Textes s. o. Anm. 30.

⁶⁰ So auch Curbera / Papakonstantinou 2018, 223. Auch wenn diesen Autoren (S. 219f.) darin zuzustimmen ist, dass die Terminologie auf einer Fluchtafel nicht immer mit derselben Genauigkeit verwendet sein wird, wie das etwa in einer forensischen Rede geschah, so geht ihre Skepsis doch zu weit, wenn sie sie darauf beziehen, dass die in T. 118 zweimal genannte *dike* nicht unbedingt einen Privatprozess bezeichnen müsse. Vom Autor einer Fluchtafel, der selbst an einem Prozess beteiligt ist, darf die simple Kenntnis von der grundsätzlichen Art dieses Prozesses, ob es sich um eine *dike* oder

direkt an die Richter wandten und diese zu überzeugen versuchten, agierten die Autoren der Fluchtafeln auf einer anderen Ebene, indem sie nicht auf Überzeugung, sondern auf – übernatürliche – Gewalt setzten, um ihre subjektiv für berechtigt gehaltenen Anliegen durchzusetzen. In den Flüchen kann sich daher eine Radikalität manifestieren, die in gesetzmäßigen, öffentlichen Äußerungen verpönt war.⁶¹ Dennoch finden sich auch in den Fluchtexten einzelne Anspielungen auf den Typ von Prozess, der ihnen zugrunde lag, oder auf den Gegenstand des Rechtsstreits.

Auf einer Fluchtafel aus dem klassischen Athen (T. 1135, Z. 1f.) wird, nach der wahrscheinlichen Ergänzung [ἐν]δειξι, eine bestimmte Form der Anklage bei einem Amtsträger, die *endeixis*, verflucht, bei der keine Vorladung (*prosklesis*) des Angeklagten vorgesehen war.⁶² Andererseits deutet der Hinweis auf ein Verfahren im Monat Maimakterion (Z. 3f.) auf eine *dike emporike* hin, und beide Prozess-typen wären nicht miteinander vereinbar.⁶³ Auf der schon zitierten dreifachen *defixio* vom Kerameikos (T. 300) ist nach neueren Lesungen zweimal eine *dike blabes* genannt, die von zwei verschiedenen Klägern erhoben wird.⁶⁴ Die *asebeia* auf Tafel 813 bezieht sich ziemlich sicher, da auch der Prozess selbst verflucht wird, als allgemeiner Vorwurf auf die genannten sechs Kläger und ist nicht der Anklagepunkt (s. o.). Auf der bereits analysierten Tafel 474 wird um Weinberge gestritten. Tafel 465 lässt erkennen, dass ein Schuldner gegen seinen Gläubiger prozessiert (s. o.). Da die auf Tafel 118 verfluchten Männer anderweitig als Trierarchen oder als sonstige Amtsträger mit Bezug zur athenischen Flotte bezeugt sind, mag die Dike, die der Fluchtafel zugrunde liegt, mit Verantwortlichkeiten für die Kriegsschiffe zu tun gehabt haben.⁶⁵ Ein später Text (um 400 n. Chr.) aus Kleinasien nennt Sklaven (σώματα), Besitzungen (κτήματα) und Unterlagen (γράμματα) als Streitgegenstände, deretwegen der Autor eine Klage erwartet (T. 191, Z. 4-9).

eine *graphe* gehandelt hat, aber durchaus erwartet werden. Wiederum im Schlußabschnitt ihres Aufsatzes erkennen die Autoren auch durchaus an: “Agents and sorcerers seem conversant with the technicalities of Athenian law, ...”. Gager 1992, 117 scheint der Ansicht zu sein, dass die Mehrheit der Gerichtsflüche “to the category of criminal law” gehöre, bringt aber kein einziges Beispiel und räumt anschließend ein (S. 118), “it is not always easy to distinguish between criminal and civic trials in the tablets”. Nach unserer Meinung ist eine solche Zuweisung in der Tat nur sehr selten möglich.

⁶¹ Zum Ideal des demokratischen Athens einer moderaten, affekt-kontrollierenden Sprache in der Öffentlichkeit vgl. Rieß 2012, 162. 388f.

⁶² Zu dieser Tafel vgl. auch Ottone 1992, 42f. Zur *Endeixis* vgl. Lipsius, 1905-15, 331ff.; Harrison 1971, 229ff.

⁶³ Das Problem soll an anderer Stelle genauer untersucht werden.

⁶⁴ T. 300 I 7f. und II 8, nach der Lesung von Jordan bei Curbera / Papakonstantinou 2018 Nr.1; der Erstherausgeber Costabile 1998 hatte diese Stelle noch anders gelesen.

⁶⁵ Die weitergehenden Vermutungen von Curbera / Papakonstantinou 2018, 220, bleiben jedoch spekulativ.

Dass sich der Autor durch die Klage seiner Gegner ungerecht behandelt fühlt, dass er das Vorgehen gegen sich für Unrecht hält, kommt in den Fluchtafeln öfters zum Ausdruck. Diese Empfindung findet sich außerhalb der Gattung der Gerichtsflüche vor allem regelmäßig in den Verbrechensflüchen, welche das geschehene Unrecht zumeist auch konkret benennen, z. B. Diebstahl oder auch Mord (T. 227),⁶⁶ um dafür von den übernatürlichen Kräften direkte Bestrafung zu fordern. Mögliche Hintergründe für diese Flüche könnten sein, dass ihre Autoren bereits erfolglos ein Gerichtsverfahren angestrengt hatten, dass sie sich von einem solchen Verfahren nichts versprochen oder dass die Täter schlicht unbekannt waren. Da die Kategorie der Verbrechensflüche jedoch keine Aufschlüsse über rechtliche Elemente enthält,⁶⁷ wird sie hier nicht weiter berücksichtigt.⁶⁸

Auf welche Weise genau, durch welche Wirkung des Fluches wollten die Verfasser unserer Gerichtsflüche ihre Ziele erreichen? Wenn sie in ihren Flüchen ihre Prozessgegner binden oder in anderer Hinsicht unfähig zum Reden und Handeln machen wollen, ihnen sogar den Tod wünschen, so scheinen sie darauf abzielen, dass der begonnene oder erwartete Prozess nicht weitergeht, die Hauptverhandlung also nicht stattfinden kann, weil die Vertreter der Klage (oder ausnahmsweise, wie oben wahrscheinlich gemacht, der beklagten Partei) ausfallen, also bei der Verhandlung nicht mehr teilnehmen können bzw. nicht mehr am Leben sind. Das führt nun einerseits unmittelbar dazu, dass diese Gegner den laufenden Prozess verlieren,⁶⁹ geht aber andererseits in vielen Fällen offenbar weit darüber hinaus. In einem späten Gerichtsfluch (T. 191) wird ausdrücklich gewünscht, dass die Fluchwirkungen auf die beiden Gegner “vom heutigen Tag, von dieser Stunde an für die gesamte Zeit ihres Lebens” gelten sollen (Z. 15-18), die Gegner sollen physisch und (oder) psychisch meist so geschädigt werden, dass sie auch viele oder alle anderen Tätigkeiten nicht mehr wahrnehmen können. Daraus können wir auch einen Schluss auf die Motivation unserer Autoren ziehen: In vielen Fällen kommt es ihnen offenbar nicht vorrangig darauf an, “nur” ihr “objektives”, gesetzliches Recht durch den Gewinn des Prozesses zu erlangen, sondern in stärkerem Umfang darauf, ihr tief empfundenenes, “subjektives” Recht, über dessen Verletzung sie empört sind, durch die Schädigung oder Vernichtung der Gegner, sozusagen ohne Rücksicht auf Verluste, durchzusetzen.⁷⁰

⁶⁶ Scholz 2013 listet die genannten Verbrechen, soweit sie dem römischen Bereich zugehören, in einer Tabelle auf.

⁶⁷ Zu dieser Kategorie vgl. Dreher 2010.

⁶⁸ Nach Gager 1992, 133, sind die θρέμματα (Skaven oder Tiere) in T. 392, Z. 17, Gegenstand des zugrundeliegenden Prozesses. Es wurde jedoch oben (Anm. 9) festgestellt, dass die Einordnung dieses und der parallelen Flüche als Gerichtsflüche nicht belegbar ist.

⁶⁹ Dass bei den Flüchen gegen Richter und Gerichte andere Zielsetzungen angenommen werden müssen, wurde oben entwickelt.

⁷⁰ Das ist das Grundmotiv, das im Magdeburger Projekt, speziell in der Monographie von Sara Chiarini, dargelegt wird, wie oben in der Vorbemerkung angedeutet wurde.

Allerdings lässt sich diese weitgehende Motivation nicht durchgehend aufzeigen. Verschiedentlich könnten die Formulierungen in den Gerichtsflüchen indirekt auch eine bloße Niederlage der Gegner durch das Gerichtsurteil herbeiwünschen, indem die Verfluchten an der Verhandlung zwar noch teilnehmen können, aber in dieser Situation so beeinträchtigt, vor allem sprachlos und stumm,⁷¹ sein sollen, dass sie den Prozess verlieren.⁷² Die Niederlage im Prozess wird den Verfluchten in anderen Fällen durch Formulierungen wie “besiegt werden”, “unterliegen” oder ähnlich ausdrücklich gewünscht (T. 465; T. 474, s.o.). Der Wunsch nach einem Sieg im Rechtsstreit und der Wunsch, die Gegner auch persönlich und dauerhaft auszuschalten, liegen eben oft dicht beieinander beziehungsweise überschneiden sich.

martin.dreher@ovgu.de

LITERATUR

- Audollent, A. 1904: *Defixionum tabellae quotquot innotuerunt tam in Graecis orientis quam in totius occidentis partibus praeter Atticas in corpore inscriptionum Atticarum editas*, Paris (ND Frankfurt a. M. 1967).
- Chaniotis, A. 1992: *Watching a Lawsuit: A New Curse Tablet from South Russia*, GRBS 33, 69-73.
- Costabile, F. 1998: *La triplice defixio del Kerameikós di Atene, il processo polemarchico ed un logografo attico del IV sec. a.C. Relazione preliminare*, in: MEP 1, 9-54.
- Curbera, J. / Papakonstantinou, Z. 2018: *Six Legal Curse Tablets from Athens*, in: Rieß, W. (Hg.), *Colloquia Attica. Neuere Forschungen zur Archaik, zum athenischen Recht und zur Magie*, Stuttgart, 211-224.
- Dreher, M. 2010: *Gerichtsverfahren vor den Göttern? – “judicial prayers” und die Kategorisierung der defixionum tabellae*, in: Thür, G. (Hg.): *Symposion 2009*, Wien, 303-337.
- Dreher, M. 2012: *“Prayers for Justice” and the Categorization of Curse Tablets*, in: Piranomonte, M. / Marco Simón, F. (Hgg.), *Contextos Mágicos – Contesti Magici*, Rom, 29-32.

⁷¹ Der Wunsch nach Verstummung der Gegner findet sich offenbar nur in lateinischen Texten, z. B. T. 263; T. 739; T. 740; T. 775; T. 778 und anderen (vgl. auch o. Anm. 34), mit Ausnahme der griechischsprachigen Tafel 142, die jedoch ebenfalls in den römischen Rechtsbereich gehört. In den griechischen Texten besteht jedoch die Entsprechung, dass die Zunge des Gegners gebunden werden soll, worüber schon oben gehandelt wurde.

⁷² Das scheint Ottone 1992, 45, als einzige Fluchwirkung der Gerichtsflüche anzusehen: “una volta ridotta all’impotenza, il verdetto non avrebbe potuto essere che positivo” (sc. für den *defigens*).

- DT = Audollent, A. 1904.
- Eidinow, E. 2007: *Oracles, Curses, and Risk Among the Ancient Greeks*, Oxford.
- Faraone, C. A. 1991: The Agonistic Context of Early Greek Binding Spells, in: Faraone, C./ Obbink, D. (Hgg.): *Magika Hiera. Ancient Greek Magic and Religion*, Oxford, 3-32.
- Faraone, C. A. 1999: Curses and Social Control in the Law Courts of Classical Athens, in: *Dike* 2, 99-121.
- Gager, J. G. 1992: *Curse Tablets and Binding Spells from the Ancient World*, Oxford.
- Harrison, A. R. W. 1971: *The Law of Athens. Procedure*, Oxford.
- Humphreys, S. 1985: Social Relations on Stage: Witnesses in Classical Athens, in: Humphreys, S. (Hg.), *The Discourse of Law*, London, 313-369.
- Jahn, K. 2017: Wirtschaftsflüche – Imaginative Gewalt im antiken Wirtschaftsleben?, in: L. Gilhaus / J. Stracke / C. Weigel (Hgg.), *Gewalt und Wirtschaft in antiken Gesellschaften*, Hamburg, 141-161.
- Jordan, D. 1985: A Survey of Greek Defixiones Not Included in the Special Corpora, in: *GRBS* 26, 151-197.
- Jordan, D. 1988: New Archaeological Evidence for the Practice of Magic in Classical Athens, in: *Praktika of the 12th International Congress of Classical Archaeology* 4 (1983), 273-277.
- Kagarow, E. 1929: *Griechische Fluchtafeln*, Lemberg.
- Kropp, A. 2008: *Defixiones: dfx; Ein aktuelles Corpus lateinischer Fluchtafeln*, Speyer.
- Lipsius, J. H. 1905-15: *Das attische Recht und Rechtsverfahren*, Leipzig.
- Ogden, D. 1999: Binding Spells: Curse Tablets and Voodoo Dolls, in: B. Ankarloo / S. Clark (Hgg.), *Witchcraft and Magic in Europe, II: Ancient Greece and Rome*, London, 1-90.
- Ottone, G. 1992: Tre note sulle defixiones iudiciariae greche di età arcaica e classica, in: *Sandalion* 13, 39-51.
- Papakonstantinou, Z. 2014: Some Observations on Litigants and their Supporters in Athenian Judiciary defixiones, in: A. Martínez u. a. (Hgg.), *Ágalma* (Valladolid), 1027-1035.
- Papakonstantinou, Z. 2018: Jurors (*dikastai*) in Athenian Legal Binding Curses, in: Rieß, W. (Hg.), *Colloquia Attica. Neuere Forschungen zur Archaik, zum athenischen Recht und zur Magie*, Stuttgart, 225-235.
- Rieß, W. 2012: *Performing Interpersonal Violence. Court, Curse, and Comedy in Fourth-Century BCE Athens*, Berlin / Boston.
- Rieß, W. 2014: The Athenian Legal System and its Public Aspects, in: Gagarin, M. / Lanni, A. (Hgg.), *Symposion 2013*, Wien, 153-172.
- Rocca, G. 2015: Les *defixiones* siciliennes: aspects publics et privés, in: E. Dupraz / W. Sowa (Hgg.), *Genres épigraphiques et langues d'attestation fragmentaire dans l'espace méditerranéen*, Rouen / du Havre, 305-313.

- Rothkamm, J. 2017: The Relevance of *Defixiones Iudiciariae* for Early Greek Rhetoric (and Vice Versa), in: *Hermes* 145, 113-117.
- Scholz, M. 2013: Verdammter Dieb - Kleinkriminalität im Spiegel von Fluchtafeln, in: Reuter, M. / Schiavone, R. (Hgg.): *Gefährliches Pflaster: Kriminalität im Römischen Reich*, (= *Xantener Berichte*, 21), Mainz, 89-105.
- Scholz, M. 2013b: Verstummen soll er! – Fluchtäfelchen wider Prozessgegner, in: Reuter, M. / Schiavone, R. (Hgg.): *Gefährliches Pflaster: Kriminalität im Römischen Reich*, (= *Xantener Berichte*, 21), Mainz, 301-316.
- Versnel, H. 2012: Response to a Critique, in: Piranomonte, M. / Marco Simón, F. (Hgg.), *Contextos Mágicos – Contesti Magici*, Rom, 33-45.
- Ziebarth, E. 1899: *Neue attische Fluchtafeln* (= *Nachrichten von der Kaiserlichen Gesellschaft der Wissenschaften von Göttingen*, Phil.-hist. Kl. V).